



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 08.02.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-780/003 II#1041

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Ihr Antrag vom 30. Januar 2023 zu Datenschutzbeschwerden gegen die Barmer GEK  
[#269107]

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 30. Januar 2023 beantragen Sie nach Informationsfreiheitsgesetz:

Anzahl der Beschwerden gegen die Barmer GEK (Gesetzliche Krankenversicherung) wegen Datenschutzverstößen (DSGVO) jeweils pro Jahr für die zurückliegenden 5 Jahre nach den Kriterien:

1. Anzahl bei der Behörde eingegangener Beschwerden
2. Davon Anzahl angenommener Beschwerden mit Beschwerdeweg d.h. unter Einbeziehung der Stellungnahme der Barmer
3. Davon Anzahl direkt abgewiesener Beschwerden ohne Beschwerdeweg d.h. ohne Einbeziehung der Stellungnahme der Barmer
4. Anzahl angenommener Beschwerden bei denen ein Datenschutzverstoss von der Behörde festgestellt wurde

Hierzu teile ich mit, dass die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. Das Fachreferat teilt hierzu mit, dass die Beschwerden zu Datenschutzverstößen nach Datum des Eingangs der Beschwerde erfasst sind und nicht hinsichtlich der betroffenen Stelle/Krankenkasse. Insofern müssten sämtliche Beschwerden der letzten 5 Jahre durchsucht und entsprechend dem Kriterium „Barmer GEK“ herausgefiltert werden.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Um die Punkte 2.-4. Ihrer Anfrage beauskunfteten zu können, ist es erforderlich, jeden einzelnen Beschwerdevorgang der Barmer GEK der letzten 5 Jahre manuell zu durchsuchen, da eine fertige statistische Auswertung hinsichtlich Ihrer Fragestellung nicht vorliegt.

Deshalb ist hier nicht der Fall einer einfachen Auskunft gegeben und der Informationszugang wird mit der Entstehung von Gebühren verbunden sein. Das Fachreferat geht unter Berücksichtigung hiesiger Erfahrungswerte davon aus, dass der maximale Gebührenrahmen von 500 € nach der IFGGebV ausgeschöpft werden wird.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob Sie auch im Falle der Gebührenpflichtigkeit an Ihrem Antrag festhalten. Sollten Sie Ihrem Antrag aufrechterhalten, bitte ich um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift, um den verwaltungsrechtskonformen Zugang des IFG-Bescheids sicherstellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

